

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „wochenblick.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Zeitschrift „Wochenblick“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Dkfm. Milan Frühbauer, Mag.^a Alexandra Halouska, Anita Kattinger, Dr. Andreas Koller, Hans Rauscher und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 20.04.2021 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Medien24 GmbH**“, Bräustraße 6, 4786 Brunnenenthal, als Medieninhaberin von „wochenblick.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Impf-Sachverständiger: Diese Impfung ist eine Lüge und Riesenbetrug**“, erschienen am 04.02.2021 auf „wochenblick.at“, **verstößt gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten).**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird ein Interview mit einem „Impf-Sachverständigen“ wiedergegeben. Dieser sei ein Grazer Allgemeinmediziner, praktiziere als Homöopath und unterstütze seine Klienten als Sachverständiger für Impfungen und -schäden. Mit dem Medium habe er über ganzheitliche Gesundheit, Impfaufklärung und die umstrittene COVID-19-Impfung gesprochen.

Der interviewte Arzt bezeichnet die Impfung gegen das Coronavirus u.a. als „Lüge und Riesenbetrug“, mit dieser Aussage wird der Mediziner auch in der Überschrift des Interviews zitiert. Darüber hinaus bezeichnet er die Impfung als „Spitze des Impfwahnsinns“ und dass man „Giftstoffe“ spritze, die uns gesünder machen sollten. Die Menschheit sei verrückt, nur ein kleiner Prozentsatz durchschaue seiner Meinung nach diesen Wahn.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte den Inhalt des Artikels als irreführend, darüber hinaus enthalte das Interview mehrere Falschbehauptungen des Mediziners.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil.

Der Senat hält zunächst fest, dass Medien bei der Wahl ihrer Interviewpartnerinnen und Interviewpartner prinzipiell frei sind (siehe die Mitteilung 2016/026). Im Rahmen eines Interviews dürfen außerdem auch strittige oder fragwürdige Ansichten veröffentlicht werden. Im Falle von problematischen Zitaten kann es allerdings entscheidend sein, dass sich das Medium die Zitate nicht aneignet bzw. sich nicht mit diesen identifiziert (siehe bereits die Fälle 2012/111, 2013/122, 2015/063 und 2015/210).

Bei besonders drastischen Wortmeldungen kann es zusätzlich erforderlich sein, dass das Medium das Zitat entsprechend kontextualisiert oder sich von diesem ausreichend abgrenzt. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn eine grobe Missachtung medienethischer Standards aufgrund eines Zitats evident ist und dieses Zitat gezielt für den Artikel ausgesucht wurde (siehe zuletzt die Entscheidung 2020/145).

Im vorliegenden Interview geht es u.a. um mögliche Impfschäden und die COVID-19-Schutzimpfung. Die Gesundheitsthemen Impfen sowie COVID-19 sind grundsätzlich geeignet, bei vielen Leserinnen und Lesern Besorgnis und Ängste hervorzurufen. Deshalb sind sie als sensible Themen einzustufen. Nach der bisherigen Entscheidungspraxis des Presserats ist bei sensiblen bzw. heiklen Themen ein erhöhtes Maß an Gewissenhaftigkeit und Korrektheit von Seiten des Mediums erforderlich (vgl. in dem Zusammenhang die Fälle 2017/44 und 2020/S002).

Nach Auffassung des Senats entbehren einige Behauptungen des Interviewpartners nicht nur jeder wissenschaftlichen Grundlage, sondern grenzen zudem an eine Verschwörungserzählung. Bei einem derart sensiblen Thema wäre es sohin erforderlich gewesen, als Medium eingangs auf die problematischen Positionen des Interviewten aufmerksam zu machen oder sich im Rahmen des Interviews von den Antworten ausreichend abzugrenzen. Hinzu kommt, dass die Bezeichnung der Impfung als „Lüge und Riesenbetrug“ extra in die Überschrift des Artikels eingebettet wurde und das äußerst bedenkliche Zitat sogar bewusst hervorgehoben wurde (zu problematischen Zitaten in Überschriften vgl. den Hinweis 2015/122).

Schließlich weist der Senat darauf hin, dass der Interviewpartner bereits im Mai 2019 von der Ärztekammer Wien bei der Disziplinarbehörde angezeigt wurde, nachdem sich dieser in einer ORF-Dokumentation auf fragwürdige Weise zum Thema Masern und Impfen geäußert hatte (https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190503_OTS0099/impfen-aerztekammer-zeigt-arzt-bei-disziplinarbehoerde-an). Vor diesem Hintergrund wäre es im vorliegenden Fall umso mehr erforderlich gewesen, die fragwürdigen Behauptungen des Interviewpartners zu kontextualisieren und außerdem darauf aufmerksam zu machen, dass er als Arzt umstritten ist.

Im Ergebnis erkennt der Senat einen Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse, wonach Informationen gewissenhaft und korrekt wiedergegeben werden müssen; die Leserinnen und Leser werden durch das Interview in die Irre geführt.

Der Senat stellt den Verstoß gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert der Senat die Medieninhaberin von „**wochenblick.at**“ auf, die Entscheidung **freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
20.04.2021